

## **A B F A L L S A T Z U N G – A b f S -**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2000 folgende Abfallsatzung beschlossen:

### **§ 1 A U F G A B E**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an die gem. § 14 ausgewiesenen Entsorgungsanlagen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

## **§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG**

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.
  - d) Küchenabfälle aus der Gastronomie und Großküchen sind nicht über die Biotonne zu entsorgen.
  - e) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten. Ausnahme:

Klärschlämme, soweit sie dem Braunkohlekraftwerk Ville-Berrenrath (Vgl. Anlage A 2.7) zugewiesen werden, müssen einen Trockensubstanzgehalt zwischen 20 % und 35 % aufweisen.

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Sonderabfall-Kleinmengen) der von der Stadt durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

### **§ 3**

#### **EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### **§ 4**

#### **GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a. Papier und Kartonagen,
  - b. kompostierbare Gartenabfälle,

- c. kompostierbare Küchenabfälle,
- d. sperrige Abfälle,
- e. sonstige, insbesondere sperrige, Gartenabfälle,
- f. Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.

- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a, b, c. genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen; unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs.1, Buchst. d genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die in Abs. 1 Buchst. a genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, sowie die unter b + c genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in der Nenngröße 120 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen; unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die in Abs. 1 Buchst. d genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit den Stadtwerken abzusprechen. An den hierzu vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen; unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. e genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür oder in speziellen Papiersäcken vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Abfallbesitzer zur

Abfuhr bereitzustellen; unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

- (5) Die in Abs. 1 Buchstabe f) genannten sperrigen Abfälle bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb auf Abruf von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit den Stadtwerken abzusprechen.

### **§ 5**

#### **GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Glas,
  - b) Grünabfälle,
  - c) Bauschutt u. Erdaushub in Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup>,
  - d) Elektronikschrott,
  - e) Altpapier,
  - f) Altmetall,
  - g) Kühlschränke, -truhen, Waschmaschinen,
  - h) sperriger Abfall.
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. **a** genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. b) bis Buchst. h) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle (Wertstoffhof) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Entsorgungsplaner der Stadt Bad Vilbel bekannt gegeben. Die Lieferung von Abfällen zur

Annahmestelle ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist in bar zu entrichten. Die Gebührenhöhe ist im Abfallgebührenverzeichnis festgelegt.

## **§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)**

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 60 l
  - b) 120 l
  - c) 240 l
  - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind

verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

## **§ 8 ABFALLGEFÄßE**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter gereinigt werden.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter sind schonend und zweckentsprechend zu verwenden. Sie dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung benutzt werden.

Die Maximalgewichte für die Abfallbehälter betragen für

a) Umleerbehälter (ohne Eigengewicht des Behälters):

60 Liter	25 kg
120 Liter	50 kg
240 Liter	100 kg
1 100 Liter	440 kg

Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses von Genehmigungen nach

anderen Rechtsvorschriften. Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Stadt schriftlich einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Die Stadt kann dem Stand der Technik folgend Auflagen zur Nachrüstung der Anlagen machen.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grauen Gefäße mit braunem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit gelbem Deckel die Abfälle zur Verwertung in Rahmen des Dualen Systems Deutschland (DSD) und in die blauen Tonnen Papier und Kartonagen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder –soweit keine Gehwege vorhanden sind- am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.  
Die Grundstücke werden von den Müllwerkern nicht betreten.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Wenn das Grundstück nicht an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße liegt, oder für einen



vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann die Stadt verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach deren Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger/innen und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Haushalt 30 l Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Auf 2 Grundstücken mit mindestens einer gemeinsamen Grundstücksgrenze muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Die Anzahl der Biotonnen wird pro Grundstück auf 1 beschränkt.  
Weitere Biotonnen können kostenpflichtig bestellt werden.  
Sind auf dem Grundstück mehr als 120 l Restmüllvolumen angemeldet, erhöht sich die Zahl der Biotonnen, für die keine besondere Kostenpflicht besteht, pro angefangene 120 l Restmüllvolumen um jeweils 1.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Für jede Änderung erhebt die Stadt eine Gebühr. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Abfall-Gebührenverzeichnis zu Abfallsatzung. Änderungen sind bis zum 1. eines Kalendermonats möglich, wobei diese bis spätestens zum 10. des der Änderung vorausgehenden Monats beantragt werden müssen.

## **§ 9**

### **BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE**

- (1) Sperrige Abfälle i.S. des § 4 Abs. 1 Buchst. e) sind an den dafür vorgesehenen, im Entsorgungsplaner bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Sperrige Abfälle i. S. von § 4 Abs. 1 Buchst. d) und f) sind an dem von der Gemeinde dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag, frühestens jedoch an dem Abholtag vorangehenden Tag, grundsätzlich zu ebener Erde vor dem zur befahrbaren Straße liegenden Grundstück bereitzustellen. Diese Stelle muss für das Sammelfahrzeug erreichbar sein. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger/innen und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

## **§ 10**

## **EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

- (1) Die Einsammlungstermine werden in den vor Beginn eines Jahre an alle Grundstückseigentümer, Einwohner und Betriebe in Bad Vilbel zu verteilenden Entsorgungsplanern bekannt gegeben. Die Abfuhrzeit beginnt um 7:00 Uhr und endet spätestens um 19:00 Uhr. In den Sommermonaten kann nach besonderer Ankündigung die Leerung bereits ab 06:00 Uhr erfolgen.
- (2) Die Stadt gibt über die Mitteilung im Entsorgungsplaner hinaus, in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan die Termine für die Einsammlung von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten oder in Verbindung mit Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.
- (3) Das System und die Häufigkeit des Einsammelns sowie die Einteilung der Bezirke werden von der Stadt bestimmt.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zum Zeitpunkt der Einsammlung gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung frei zugänglich sind, d. h. vom Standplatz zum Sammelfahrzeug ungehindert transportiert werden können, bzw. vom Sammelfahrzeug aufgenommen werden können. Andernfalls unterbleibt die Leerung. Sie kann auf Antrag gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr nachgeholt werden.

### **§ 11**

#### **ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem

betriebe Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a. Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, wenn und soweit der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen,

- b. Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e. pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

## **§ 12**

### **ALLGEMEINE PFLICHTEN**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

### **§ 13**

#### **UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG**

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

### **§ 14**

#### **Organisationsplan**

- (1) Die Stadt Bad Vilbel erstellt einen Organisationsplan, der Angaben und Regelungen enthält über die
1. für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle der Stadt Bad Vilbel,
  2. mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
  3. zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für die Stadt verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassene Abfallart.
- (2) Zuständig zur Erstellung und Änderung des Organisationsplanes ist der Magistrat.
- (3) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen und der für die Abfallentsorgung zuständigen Dienststelle der Stadt ausgelegt.

### **§ 15**

#### **GEBÜHREN**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach dem

Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung –AbfGebV- erhoben.  
Etwa anfallende Umsatzsteuer wird  
den Gebührenpflichtigen auferlegt.

- (2) Im Sinne des § 6 a KAG bestimmt die Stadt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenrechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 611158 Bad Vilbel) wahrgenommen wird.

## **§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,
  4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
  11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Ab dem 01.01.2002 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.



- Seite 17-

**INKRAFTTRETEN**

**In Kraft seit 01.01.2001**